

# **Regierungsratsbeschluss**

vom 2. Dezember 2003

Nr. 2003/2219

## **Anerkennung der Zweitvermessung Grenchen Witi, Grenchen Los 10 und Bettlach Los 6**

---

### **1. Einleitung**

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 1017 vom 18. Mai 1999 die Ausführung der Zweitvermessung Grenchen Witi über die Gebiete der durch den Bau der A5 ausgelösten Güterregulierungen Arch – Leuzigen und Grenchen – Witi Peter Schubiger, Ingenieur-Geometer im Büro BSB + Partner in Grenchen. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Vermessungsvertrag abgeschlossen. Nach dem altersbedingten Ausscheiden von Peter Schubiger aus dem Büro BSB + Partner wurden die Arbeiten von Dr. Alexander Kohli im gleichen Büro übernommen. Mit dem RRB Nr. 1723 vom 3. September 2002 wurde für die Vermarkungs- und Vermessungsarbeiten nach dem Strassenbau eine Vertragserweiterung beschlossen.

### **2. Erwägungen**

Das Vermessungswerk ist abgeschlossen und hat im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 19. September bis 18. Oktober 2002 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt vor der Planauflage mit eingeschriebenem Brief einen Güterzettel über seinen Grundbesitz sowie eine Abschrift der Publikation der Planauflage.

Entsprechend dem Bericht des Unternehmers und dem Bericht der Einwohnergemeinde Grenchen vom 21. November 2002 wurde innerhalb der Auflagefrist eine Einsprache erhoben, die nach Verhandlungen zurückgezogen wurde.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 16. Januar 2003, das Vermessungswerk Grenchen Witi, Grenchen Los 10 und Bettlach Los 6, sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 VAV/SO, vom Regierungsrat rechtskräftig zu erklären, es sei ihm damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopographie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten werden vollständig von der Nationalstrasse A5 getragen:

Gesamtkosten der Vermessung

Fr. 213'652.20

Die Projektleitung N5 hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss der Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

Durch den Kanton:  
Projektleitung N5

Restzahlung an den  
Unternehmer

Fr. 4'949.60

Um die Anerkennung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 dem Bundesamt für Landestopographie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

### 3. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211.432.1) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994, auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1), auf den Verifikationsbericht und die Abrechnung:

- 3.1 Die Zweitvermessung Grenchen Witi, Grenchen Los 10 und Bettlach Los 6, wird genehmigt.
- 3.2 Dem Bundesamt für Landestopographie wird das Gesuch um Anerkennung der Zweitvermessungen Grenchen Los 10 und Bettlach Los 6 als Amtliche Vermessungen unterbreitet.
- 3.3 Die Projektleitung N5 wird beauftragt dem Unternehmer, auf dessen Rechnungsstellung hin, die Restzahlung von Fr. 4'949.60 überweisen zu lassen.
- 3.4 Die Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen – Bettlach, wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Grenchen Los 10 und Bettlach Los 6 durch den Bund, die neuen Flächen im Grundbuch einzutragen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie vom 2. Dezember 2003

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Projektleitung N5, mit Dossier Nr. 2

Amt für Justiz (Ko)

Vermessungsamt (4)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen

Kantonsforstamt

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen – Bettlach, Dammstr. 14, 2540 Grenchen (2)

Bundesamt für Landestopographie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Einwohnergemeinde Grenchen, Stadtpräsidium, Bahnhofstr. 23, 2540 Grenchen

Einwohnergemeinde Grenchen, Baudirektion, Dammstr. 14, 2540 Grenchen, mit Dossier Nr. 3

Einwohnergemeinde Bettlach, Gemeindepräsidium, 2544 Bettlach, mit Dossier Nr. 4

Dr. Alexander Kohli, Ingenieur-Geometer, BSB + Partner, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen,  
mit Dossier Nr. 5 und der Bitte um Rechnungsstellung für den Restbetrag

Daniel Schaller, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Bernstr. 35, 3294 Büren a.A.

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext:

**„Anerkennung der Amtlichen Vermessung Grenchen Witi, Grenchen Los 10 und Bettlach Los 6**

Die Zweitvermessung Grenchen Witi, Grenchen Los 10 und Bettlach Los 6, über das Gebiet der nationalstrassenbedingten Güterregulierungen Arch – Leuzigen und Grenchen – Witi ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.“)